

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Fachverband der Drachenflieger und Gleitsegler in der Bundesrepublik Deutschland

DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmverein Saaletal e.V.

Marcel Lübbe

Steinstr. 36

97723 Frankenbrunn

Gmund, den 12. Juni 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 LuftVG „Wittelsbacher Turm“

Lieber Marcel Lübbe,
liebe Flugsportfreunde,

aufgrund des Endabnahmeprotokolles des Geländegutachters Herrn Horst Barthelmes haben wir die geländespezifischen Auflagen der Erlaubnis für die Start- und Landeflächen "Wittelsbacher Turm" aktualisiert.

Bitte beachtet die aktualisierten geländespezifischen Auflagen!

Solltet Ihr noch Fragen haben, stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb



Gleitschirmverein Saaletal e.V.

Marcel Lübke

Steinstr. 36

97723 Frankenbrunn

Gmund, 12. Juni 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wittelsbacher Turm", Gemeinde Bad Kissingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert die Erlaubnis des Gleitschirmverein Saaletal e.V. vom 22.11.2002 wie folgt

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 8898 (Starts) und 6448, 8894 (Landungen); Gemarkung Arnhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Gelände darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Naturrampe fertiggestellt ist und eine Endabnahme durch einen Sachverständigen erfolgte.
2. Es dürfen nur Fluggeräte mit einer Gleitzahl von mindestens 1:6 eingesetzt werden.
3. Starts dürfen nur bei mindesten 10 km/h Gegenwind durchgeführt werden. Mindestens 2 Windanzeiger sind im seitlichen Schneisenbereich oberhalb der Baumwipfel gut sichtbar anzubringen.
4. Der Toplandeplatz liegt im Lee des Aufwindbandes und darf nur zu Notlandungen genutzt werden.
5. Gleitsegel-Tandempiloten müssen vor dem ersten Tandemflug eine Einweisung von mindesten 5 Solostarts absolvieren.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für die Aktualisierung werden keine Gebühren erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 22.11.2002 wurde durch den Gleitschirmverein Saaletal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Die Erlaubnis wurde am 04.02.2003 vom DHV erteilt.

Aufgrund des Endabnahmeprotokolles des Geländegutachters Herrn Horst Barthelmes vom 10.06.2003 wurden die geländespezifischen Auflagen aktualisiert.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb